Geschäftsordnung Vorstand

Der Vorstand des Brühler Turnverein 1879 e.V. gibt sich gemäß § 22 (2) seiner Satzung eine Geschäftsordnung mit einem Geschäftsverteilungsplan. Der Geschäftsverteilungsplan ist in vorliegender Geschäftsordnung integriert.

Die Mitglieder des Vorstands haben die Vereinsgeschäfte unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplans und der in ihren Dienstverträgen bzw. Arbeitsverträgen enthaltenen Bestimmungen zu führen.

§ 1 Vereinsführung

(1) Die Mitglieder des Vorstands tragen unbeschadet der Geschäftsverteilung und der Eigenverantwortung in den ihnen übertragenen Geschäftsbereichen gemeinschaftlich die Verantwortung für die gesamte Vereinsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und haben sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge ihrer Geschäftsbereiche zu unterrichten.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind dem Vereinsinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Verein zustehen, für sich nutzen. Jedes Vorstandsmitglied wird Interessenkonflikte dem Sprecher des Präsidiums gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren.

§ 2 Sitzungen

(1) Vorstandssitzungen finden quartalsweise statt. Bei besonderen Anlässen findet eine außerordentliche Vorstandssitzung statt.

(2) Die Tagesordnung wird zur Sitzung festgelegt.

§ 3 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorstand kann über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

(3) Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Gegenstände sind vertraulich zu behandeln.

§ 4 Beratung und Beschlüsse

(1) Beschlüsse müssen mehrheitlich getroffen werden.

(2) Bei Stimmengleichheit ist das Präsidium einzuschalten, um gemeinsam eine Entscheidung herbeizuführen.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Der Beschluss ist auf jeden Fall schriftlich festzuhalten.

§ 5 Niederschrift

(1) Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses.

Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.

(2) Das Sitzungsprotokoll ist von den Vorständen zu unterzeichnen.

(3) Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

(4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 6 Einschränkungen

(1) Der Vorstand kann einzelne Rechtsgeschäfte bis zu einem Gegenstandswert von 30.000 Euro abschließen. Wird dieser Wert überstiegen, ist vor Abschluss des Rechtsgeschäfts die Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

§ 7 Geschäftsverteilungsplan

	Aufteilung der Geschäftsbereiche	
	Herr Schimmelfeder	**Herr Hengemühle**
Finanzen/Steuern	X	X
Personal/Arbeitssicherheit	X	X
Recht + Versicherungen	X	
Orga. der Geschäftsstelle	X	
EDV/IT	X	
Datenschutz	X	X
OGS		X
Sport		X
Gebäudemanagement		X
Öffentlichkeitsarbeit		X
Veranstaltungen		X

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Jedes Mitglied des Vorstands erkennt die Geschäftsordnung durch Unterschrift an.

(2) Diese Geschäftsordnung ist eine Rahmenanweisung für die Arbeitsweise des Vorstandes. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung können nach vorheriger Abstimmung mit dem Präsidium vom Vorstand jederzeit beschlossen werden.

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 17.01.2024 nach vorheriger Abstimmung mit dem Präsidium beschlossen.